

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Dr. Walter Rosenkranz
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.778.071

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)13/J-NR/2024

Wien, am 19. Dezember 2024

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Jörg Leichtfried, Kolleginnen und Kollegen haben am 24. Oktober 2024 unter der Nr. **13/J-NR/2024** an die Bundesministerin für Justiz eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Vorbereitungen auf die Informationsfreiheit“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 5 und 10:

- 1. Welche Vorbereitungsmaßnahmen im Hinblick auf das Inkrafttreten der zusammenfassend als „Informationsfreiheit“ bezeichneten gesetzlichen Änderungen wurden bislang in Ihrem Ressort getroffen?
- 2. Welche gesetzlichen Verschwiegenheitspflichten in Ihrem Wirkungsbereich wurden bereits auf Ihre Übereinstimmung mit den Erfordernissen des Art 10 EMRK sowie des Art 22a Abs 2 B-VG überprüft und mit welchem Ergebnis?
- 3. Welche besonderen Informationszugangsregeln im Sinne des § 16 IFG (insbesondere zur Akteneinsicht) wurden bislang in Ihrem Wirkungsbereich identifiziert und wurden diese auf ihre Übereinstimmung mit Art 10 EMRK und Art 22a Abs 2 B-VG überprüft? Mit welchem Ergebnis?

- 4. Welche Rechtsvorschriften wurden bislang in Ihrem Wirkungsbereich identifiziert, die an das Bestehen der Amtsverschwiegenheit anknüpfen und welche davon sind Strafbestimmungen?
- 5. Für welche Bereiche ergaben die Vorbereitungsarbeiten auf die Informationsfreiheit den Bedarf nach Einführung neuer, einfachgesetzlicher Verschwiegenheitspflichten (zB dienstrechtliche Verschwiegenheitspflichten)?
- 10. Bestehen besondere Koordinierungsstrukturen wie spezifische Arbeits- oder Steuerungsgruppen, Task Forces, udgl., die sich mit den verwaltungsinternen Erfordernissen der per 1.9.2025 anstehenden gesetzlichen Änderungen zur Informationsfreiheit auseinandersetzen und wenn ja, welcher Art sind diese, wie sind diese zusammengesetzt und welche Zielsetzung wird damit verfolgt?

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst (BKA-VD) übermittelte zuletzt – unter anderem an das Bundesministerium für Justiz (BMJ) – ein Rundschreiben vom 27. Juni 2024 betreffend die Überprüfung und Anpassung von Bundesgesetzen aus Anlass des Informationsfreiheitsgesetzes und bat mitzuteilen, ob im Zuständigkeitsbereich des BMJ ein gesetzlicher Anpassungsbedarf bestehe. In diesem Rundschreiben kündigte das BKA-VD an, die Regierungsvorlage eines Materien-Anpassungsgesetzes zu diesem Thema zu koordinieren.

Das BMJ hat Übereinstimmung der Rechtsvorschriften des eigenen Wirkungsbereiches mit den künftig geltenden verfassungsgesetzlichen Vorgaben in der Folge ausführlich geprüft und hat das BKA-VD auf den nachfolgend näher dargestellten Umsetzungsbedarf im Zuständigkeitsbereich des BMJ – vorbehaltlich der laufenden weiteren Prüfung – hingewiesen:

Dabei wurde ein **Anpassungsbedarf des § 320 Z 3 ZPO** angezeigt, der auf das – künftig entfallende – Amtsgeheimnis abstellt. Nach dieser Bestimmung dürfen als Zeug:innen nicht vernommen werden: „Staatsbeamte, wenn sie durch ihre Aussage das ihnen obliegende Amtsgeheimnis verletzen würden, insofern sie der Pflicht zur Geheimhaltung nicht durch ihre Vorgesetzten entbunden sind“. Überlegungen zu einer Nachfolgebestimmung sind allerdings wesentlich von der nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Justiz fallenden Regelung abhängig, ob und wie künftig der Umgang von „Staatsbeamtinnen:Staatsbeamten“ mit jenen Tatsachen geregelt wird, die ihnen ausschließlich aus ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt geworden sind, und deren Geheimhaltung im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung, der auswärtigen Beziehungen, im

wirtschaftlichen Interesse einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, zur Vorbereitung einer Entscheidung oder im überwiegenden Interesse der Parteien geboten ist.

Mit § 321 Z 3 ZPO besteht bereits eine Bestimmung, die unspezifisch auf eine staatlich anerkannte Pflicht zur Verschwiegenheit abstellt. Nach dieser Bestimmung darf die Aussage einer:eines Zeugin:Zeugen verweigert werden *„in Bezug auf Thatsachen, über welche der Zeuge nicht würde aussagen können, ohne eine ihm obliegende staatlich anerkannte Pflicht zur Verschwiegenheit zu verletzen, insoferne er hievon nicht giltig entbunden wurde“*. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Amtsverschwiegenheit bisher als Zeugnisverbot und nicht als Aussageverweigerungsrecht konzipiert war. Deshalb, und auch um eine passgenaue Lösung zu finden, die zudem mit der Lösung in anderen Verfahrensrechten abgestimmt sein sollte, müssen derzeit noch weitere Abstimmung mit anderen Legistikabteilungen des Bundes, die für Dienstrecht und für Strafverfahrensrecht, Verwaltungsverfahrensrecht und Finanzverfahrensrecht zuständig sind, erfolgen. Weiterer Anpassungsbedarf – wie etwa in § 15 Abs. 4 JN – wird parallel dazu erhoben.

Im rechtsanwaltlichen und notariellen Berufs- und Standesrechts wurde ein **möglicher Anpassungsbedarf in § 24 Abs. 2 DSt, §§ 154 Abs. 3 und 161 Abs. 5 NO und § 23 Abs. 3 RAO** ausgemacht, wird in diesen Bestimmungen doch jeweils auf die „Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit (Art. 20 Abs. 3 B-VG)“ Bezug genommen.

Anpassungsbedarf könnte auch bezüglich **§ 5 Abs. 2 JBA-G** gegeben sein, der wie folgt lautet: *„Im Übrigen sind die von der Justizbetreuungsagentur zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß § 2 ein-gesetzten Personen über alle ihnen aus ihrer dienstlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen einschließlich personenbezogener Daten im Sinn der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 4.5.2016 S. 1, und des Datenschutzgesetzes (DSG), BGBl. I Nr. 165/1999, gegenüber jedermann zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit nicht berufsrechtlich anderes bestimmt ist.“* Ausweislich der Materialien soll diese Verschwiegenheitspflicht die Amtsverschwiegenheit „nachbilden“.

Im Bereich des Strafrechts sind jedenfalls **§ 52b Abs. 3 und § 310 StGB** als anzupassende Bestimmungen zu nennen. Darüber hinaus findet sich **§ 17c JGG** eine relevante Bestimmung zur Amtsverschwiegenheit.

Schließlich finden sich in der **StPO** eine Reihe von Bestimmungen zur Amtsverschwiegenheit, bei denen derzeit geprüft wird, ob und wie sie geändert werden müssen:

- **§ 47a (4)** (Amtsverschwiegenheit des Rechtsschutzbeauftragten und seiner Stellvertreter);
- **§ 76 (2)** (Möglichkeit der Ablehnung von Ersuchen von kriminalpolizeilichen Behörden, Staatsanwaltschaften und Gerichten, die sich auf Straftaten einer bestimmten Person beziehen, mit dem Hinweis auf bestehende gesetzliche Verpflichtungen zur Verschwiegenheit);
- **§ 79** (keine Berufung auf bestehende gesetzliche Verschwiegenheitspflichten bei Anzeigepflicht);
- **§ 127 (1)** (Amtsverschwiegenheit von Sachverständige und Dolmetschern);
- **§ 155 (1) Z 2** (Vernehmungsverbot von Beamte über Umstände, die der Amtsverschwiegenheit unterliegen, soweit sie nicht von der Verschwiegenheitspflicht entbunden wurden; näher zu prüfen ist auch die Weitergeltung des in Z 3 verwiesenen Bundesgesetzes über die Informationsordnung des Nationalrates und des Bundesrates, BGBl. I Nr. 102/2014).

Änderungsbedarf könnte darüber hinaus auch im **StAG** angezeigt sein, und zwar in **§ 29b Abs. 6** (Amtsverschwiegenheit der Mitglieder des Weisungsrats) und **§ 31**.

Anpassungsbedarf besteht möglicherweise auch im Bereich des Datenschutzrechts, insbesondere in Bezug auf **§ 23 Abs. 2 DSG** („Tätigkeitsbericht und Veröffentlichung von Entscheidungen“).

Durch den Wegfall der verfassungsgesetzlich normierten Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit stellt sich jedoch die grundsätzliche Frage, wie mit solchen Bestimmungen umgegangen wird. Insbesondere ist in diesem Zusammenhang von Interesse, wie etwa die **dienstrechtlichen Verschwiegenheitspflichten** gemäß § 36a Abs. 1 Z 3, § 46 und § 163 Abs. 6 BDG 1979 bzw. § 5c Abs. 1 Z 3, § 41a, § 48n und § 79 VBG künftig geregelt werden.

Erst wenn bekannt ist, wie diese „Grundsatzbestimmungen“ in Zukunft lauten werden, wird man auch eine zweckmäßige Entscheidung treffen können, wie man mit dem Amtsgeheimnis nachgebildeten Verschwiegenheitspflichten umgehen soll. Entsprechende Anpassungen bestehender einfachgesetzliche Verschwiegenheitsverpflichtungen müssen in enger Abstimmung mit Verfahrensgesetzen ähnlichen Inhalts erfolgen. Zu diesem Zweck ist eine weitere Abstimmung mit anderen Legistikabteilungen des Bundes, die für Zivil-, Straf-, Verwaltungs- und Finanz(straf)verfahrensrecht zuständig sind, erforderlich. Diesbezüglich steht das Bundesministerium für Justiz bereits im Austausch mit anderen Ressorts, insbesondere mit dem BMKÖS, in dessen Zuständigkeit sämtliche dienstrechtlichen Regelungen fallen.

Das BMJ hat zudem Themenstellungen erhoben, die aus Sicht der vom Informationsfreiheitsgesetz (IFG) betroffenen Stellen im Justizressort im Rahmen einer diesbezüglichen Koordinierung diskussions- bzw. klärungsbedürftig erscheinen. Am 29. August 2024 wurde dazu eine Besprechung abgehalten, an der Vertreter:innen des BMJ, der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften, des Bundeskartellanwalts, des Bundesverwaltungsgerichts, der Datenschutzbehörde, der Generalprokuratur, aller Oberlandesgerichte und aller Oberstaatsanwaltschaften teilnahmen.

Für den Bereich der dem BMJ nachgeordneten Verwaltungsbehörden ist ein Erlass geplant, in dem sowohl bestimmte organisatorische, als auch bestimmte inhaltliche Fragestellungen behandelt werden, die sich in diesem Zusammenhang ergeben. Dieser Erlass wird derzeit vorbereitet.

Die Regelungen über die Entscheidungsveröffentlichung in der ordentlichen Gerichtsbarkeit (§§ 15 f OGHG, § 48a GOG) stellen im Wirkungsbereich besondere Informationszugangsregeln im Sinne des § 16 IFG dar. Auch mit Blick auf das Inkrafttreten der „Informationsfreiheit“ hat das Bundesministerium für Justiz bereits eine Novellierung des § 48a GOG initiiert (im Rahmen eines Strafprozessrechtsänderungsgesetzes 2024, wobei bei der Ausarbeitung der Neuregelung darauf geachtet wurde, dass sie im Einklang mit Art. 22a B-VG steht). Das Gesetzgebungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen.

Die Prüfung weiterer besonderer Informationszugangsregeln ist im Gange, wobei den diesbezüglichen Ergebnissen nicht vorgegriffen werden soll.

Zu den Fragen 6 und 9:

- *6. Befinden sich Rundschreiben, Erlässe, Empfehlungen, Leitfäden oder sonstige generelle Anordnungen in Zusammenhang mit der Informationsfreiheit in*

Vorbereitung oder wurden gar schon erlassen bzw den jeweiligen Adressat: innen zur Kenntnis gebracht?

- *9. Wurden die in Frage 6 genannten Informationen bereits als Informationen von allgemeinem Interesse veröffentlicht und wenn ja, wo (da das entsprechende Register noch nicht in Betrieb ist)?*

Ein an die – dem BMJ nachgeordneten – Verwaltungsbehörden gerichteter Erlass wird derzeit vorbereitet, wobei die Frage der Veröffentlichung noch nicht abschließend beurteilt ist.

Zu den Fragen 7, 8 und 11:

- *7. Wie wird eine einheitliche Vollziehung der Bestimmungen des IFG in der mittelbaren Bundesverwaltung sichergestellt?*
- *8. Wie erfolgt die Einbindung der Landes- und Gemeindeverwaltung in die praktische Ausgestaltung der neuen Verfahrensabläufe nach dem IFG?*
- *11. Wie erfolgt im Rahmen des Beteiligungsmanagements die Begleitung der Einführung der Informationsfreiheit durch ausgegliederte Einheiten, an denen Ihnen die Eigentümerversammlung obliegt?*

Diese Fragen stellen sich im Bereich des BMJ grundsätzlich nicht.

Zur Frage 12:

- *Werden spezifische Fortbildungen oder sonstige Weiterbildungsangebote für die Bediensteten Ihres Ressorts angeboten und wenn ja, welche?*

Für das Justizressort bietet die Datenschutzbehörde eine ganztägige Schulung zum Informationsfreiheitsgesetz (mit Fokus auf datenschutzrechtliche Aspekte) an, welche im Frühjahr 2025 im Bundesministerium für Justiz stattfinden wird. Darüber hinaus werden Schulungen bzw. Webinare, welche auf die Bedürfnisse der ordentlichen Gerichtsbarkeit abgestimmt sein werden, organisiert.

Zur Frage 13:

- *Wurde von Seiten der Datenschutzbehörde bereits eine Beratung in Aussicht gestellt und wenn ja, in welcher Form soll diese erfolgen?*

Gemäß § 15 Abs. 1 IFG berät und unterstützt die Datenschutzbehörde (DSB) die informationspflichtigen Organe bzw. Einrichtungen durch die Bereitstellung von Leitfäden

und Angebote zur Fortbildung in datenschutzrechtlichen Belangen der Vollziehung der Informationsfreiheit.

Vor dem Hintergrund dieses gesetzlichen Auftrags hat die DSB am 6. Mai 2024 ein Rundschreiben an diverse vom IFG betroffene Stellen gerichtet, in welchem die DSB erste Informationen zu ihrem diesbezüglich geplanten Vorgehen mitgeteilt hat, zu einem Informationstreffen am 24. September 2024 im BMJ eingeladen hat und die angeschriebenen Stellen ersucht hat, mehrere Fragen zu beantworten, die im Wesentlichen darauf abzielten, zu erwartende Anwendungsprobleme der vom IFG betroffenen Stellen zu erheben.

Im Zuge des Informationstreffens am 24. September 2024 wurden der nähere Zeitplan für die Erstellung des von der DSB geplanten Leitfadens und weitere Informationen zu den geplanten Fortbildungsangeboten bekanntgegeben. In Bezug auf den Leitfaden ist geplant, dass die informationspflichtigen Stellen zum Entwurf Stellung nehmen werden können. Sodann soll der Leitfaden mit einer gewissen Vorlaufzeit vor dem Inkrafttreten des IFG fertiggestellt werden. An Fortbildungsangeboten soll neben der Abhaltung von Vorträgen, für die es im ersten Halbjahr 2025 bereits mehrere Termine gibt, auch ein Schulungsvideo erstellt werden.

Zu den Fragen 14, 15 und 17:

- 14. *Werden Angaben zur Informationsfreiheit (wie etwa, ob es sich um Informationen von allgemeinem Interesse handelt und wie lange allfällige einer Veröffentlichung widersprechende Geheimhaltungsgründe bestehen) vergleichbar mit den Angaben zur Archivierung in den (elektronischen) Aktenlauf eingebettet und wenn ja, in welcher Art? Wenn nein, auf welche Art erfolgt nach derzeitigem Planungsstand dann die systematische Erfassung von Informationen von allgemeinem Interesse und deren allfällige, wiederkehrende Überprüfung?*
- 15. *Sind Änderungen an der Informationssicherheitsordnung bzw. Geheimschutzordnung Ihres Ressorts geplant und wenn ja, welcher Art?*
- 17. *Ist die Einrichtung einer eigenen für Informationsbegehren zuständigen Organisationseinheit in Ihrem Ressort geplant oder werden diese in jeder jeweils zuständigen Abteilung gesondert bearbeitet?*

Das genaue diesbezügliche Vorgehen wird noch geprüft.

Zur Frage 16:

- *Sind Ihres Wissens nach Änderungen an der Büroordnung 2004 geplant?*

Das BMJ hat von etwaigen Änderungen der Büroordnung bislang keine Kenntnis.

Zur Frage 18:

- *Welchen Informationsstand haben Sie über die technische Umsetzung des zentralen Informationsregisters und dessen technische Ausgestaltung?*

Das BMJ hat dazu bislang keine über die gesetzlichen Bestimmungen des IFG und die Gesetzesmaterialien hinausgehenden Informationen.

Zur Frage 19:

- *Wie wird die regelmäßige Überprüfung von Informationen von allgemeinem Interesse, deren Veröffentlichung ein Geheimhaltungsgrund entgegensteht, praktisch vollzogen werden?*

Das diesbezügliche Vorgehen wird bis zu einem gewissen Grad von der betreffenden Information abhängen. Vielfach werden die betreffenden Akten auf einen für eine neuerliche Überprüfung zweckmäßig erscheinenden Zeitpunkt kalendriert werden.

Zur Frage 20:

- *Wurden bereits Kategorien und Beispiele von Informationen von allgemeinem Interesse, die in Ihrem Wirkungsbereich anfallen, gesammelt, um den einzelnen Beamt:innen die Vollziehung der entsprechenden Veröffentlichungspflicht zu erleichtern und wenn ja, um welche Kategorien bzw. Beispiele handelt es sich?*

Unter anderem dieses Thema soll Gegenstand des in der Antwort zu den Fragen 6 und 9 angesprochenen Erlasses sein, der in Vorbereitung ist. Die Meinungsbildung in Bezug darauf, welche Kategorien bzw. Beispiele von Informationen diesbezüglich genannt werden sollen, wird derzeit finalisiert.

Zur Frage 21:

- *Wie wurde bislang in den Vorbereitungsarbeiten berücksichtigt, dass Verträge über 100.000 Euro Auftragswert jedenfalls von allgemeinem Interesse sind?*

Dieser Umstand hat in den bisherigen Vorbereitungsarbeiten keine wesentliche spezifische Rolle gespielt. Aus Sicht des BMJ wird es allgemein zweckmäßig sein, in Verträgen, die

potenziell zu veröffentlichen sein werden (egal ob aufgrund des Auftragswerts oder aus anderen Gründen), auf die mögliche Veröffentlichungspflicht hinzuweisen und den:die Vertragspartner:in zu verpflichten, allfällige einer (gänzlichen oder teilweisen) Veröffentlichung entstehende Umstände bekanntzugeben.

Zur Frage 22:

- *Wurden bereits Muster für die verschiedenen, nach dem Informationsfreiheitsgesetz vorgesehenen Verfahrensschritte im Falle der Anbringung von Informationsbegehren erstellt?*

Nein.

Zur Frage 23:

- *Wurde ein Prüfschema für den Fall des Einlangens von Informationsbegehren erstellt und wenn ja, mit welchem genauen Inhalt?*

Nein.

Zur Frage 24:

- *Welcher Aufwand in Zusammenhang mit der Einführung der Informationsfreiheit ist haushaltsrechtlich für 2025 und 2026 vorgemerkt?*

Im geltenden BFRG 2024 – 2027 fanden die Auswirkungen des Informationsfreiheitsgesetzes noch keinen Niederschlag. Inwiefern im Bereich der UG 13 dafür in den Finanzjahren 2025 und 2026 zusätzliche Budgetmittel zur Verfügung gestellt werden, wird Gegenstand der künftigen Budgetverhandlungen sein. Ergänzend wird auf die Ausführungen des Herrn Bundeskanzlers in seiner Beantwortung der gleichlautenden Anfrage 2/J verwiesen.

Zur Frage 25:

- *Wie viele zusätzliche Planstellen sind im Bereich der Verwaltungsgerichte des Bundes und der Länder erforderlich, um die deutlich verkürzten Entscheidungsfristen im Rechtsmittelverfahren einhalten zu können?*

Für den Bereich des Bundesverwaltungsgerichts (BVwG) sind zur Frage eines personellen Mehrbedarfs folgende Faktoren zu berücksichtigen:

Über Beschwerden gegen Bescheide entscheidet gemäß §§ 11 Abs. 2, 14 Abs. 1 Z 1 IFG das BVwG binnen der verkürzten Frist von zwei Wochen (§§ 11 Abs. 2, 14 Abs. 8 IFG). Da es um zahlreiche Abwägungsfragen (von unterschiedlichsten Interessen gemäß § 6 IFG) geht und im Verfahren nach § 14 Abs. 1 Z 1 IFG Ermittlungspflichten vorgesehen sind, wird – zu Beginn mehr, aber auch dauerhaft – von einem relevanten Mehraufwand auszugehen sein, zumal zu jedem Thema gebührenfrei Auskunft begehrt werden kann. Vor diesem Hintergrund ist nicht zu erwarten, dass die proaktive Informationspflicht derartige individuelle Anfragen – also die passive Informationspflicht – gänzlich hinfällig machen wird. Jedenfalls muss von einem signifikanten Mehraufwand ausgegangen werden.

Auch für den Bereich der DSB im Hinblick auf deren gemäß § 15 Abs. 1 IFG beratende und unterstützende Tätigkeit (siehe auch Frage 13) ist von einem beträchtlichen Mehraufwand auszugehen. Darüber hinaus hat die DSB die Anwendung des IFG begleitend zu evaluieren und den Bericht über das Ergebnis der Evaluierung spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten dem Bundesministerium für Justiz vorzulegen (§§ 15 Abs. 2, 20 Abs. 2 IFG).

Zu den Fragen 26 bis 32:

- 26. *Welche Maßnahmen wurden bislang gesetzt, um dem aus der Einfügung des Art 52 Abs. 3a B-VG entstehenden Erfordernis der deutlich weiterreichenden Beantwortung parlamentarischer Anfragen unverzüglich ab 1.9.2025 zu entsprechen?*
- 27. *Inwiefern wurden die Standardverfahren zur Beantwortung parlamentarischer Anfragen bereits überarbeitet?*
- 28. *Sind Richtlinien, Rundschreiben, Erlässe, Empfehlungen, Leitfäden oder sonstige generelle Anordnungen in Vorbereitung, die den neuen rechtlichen Rahmen für die Beantwortung parlamentarischer Anfragen darlegen und wenn ja, mit welchem genauen Inhalt?*
- 29. *Wie wurde die (restriktive) Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zur „rechtmäßigen Willensbildung der Bundesregierung und ihrer Mitglieder“ in diesen allgemeinen Anordnungen berücksichtigt?*
- 30. *Welche Kriterien wurden den Rechtsanwender:innen zur Durchführung der im Einzelfall gebotenen Abwägung von Interessen dritter Personen empfohlen?*
- 31. *Wie wurde im Zusammenhang mit den neuen Regelungen für die Beantwortung parlamentarischer Anfragen berücksichtigt, dass der OGH ein durch § 302 StGB geschütztes Recht des Nationalrates und Bundesrates auf richtige und vollständige Information sowie Nachvollziehbarkeit und Überprüfbarkeit gesetzter Behördenakte anerkannt hat (OGH 12.10.1993, 14 Os 125/92)?*
- 32. *Wie soll nach derzeitigem Stand sichergestellt werden, dass eine allfällige Klassifizierung von Informationen nach dem Informationsordnungsgesetz lediglich -*

wie gesetzlich vorgesehen – im unbedingt erforderlichen Ausmaß vorgenommen wird und diese Klassifizierung den in Ihrem Ressort zur Anwendung gelangenden Informationssicherheitsvorschriften äquivalent ist und somit nicht über diese hinausgeht?

Das parlamentarische Interpellationsrecht ist ein wesentliches in der Bundesverfassung und in der Geschäftsordnung des Nationalrates verankertes Kontrollinstrument, das sich auf den Kompetenz-, Ingerenz- und Verantwortungsbereich der Bundesregierung innerhalb der Vollziehung des Bundes bezieht. Die Beantwortung von parlamentarischen Anfragen erfolgte schon bisher unter dem Gesichtspunkt der Verpflichtung zur Beantwortung hinsichtlich jener Angelegenheiten, hinsichtlich derer eine Vollzugskompetenz zukommt. Die gesetzlichen Vorgaben im Hinblick auf Klassifizierungen wurden vom BMJ stets beachtet. Sämtliche Prozesse hinsichtlich einer ordnungsgemäßen und gesetzeskonformen Erfüllung der Interpellation unterliegen einer permanenten Evaluierung und werden laufend angepasst.

Zur Frage 33:

- *Wie wird - dem entsprechenden Vorschlag in den Materialien folgend - im Sinne der Verfahrenseffizienz ermöglicht, parlamentarische Anfragen auch durch die Übermittlung von Kopien von Akten(teilen) zu beantworten?*

Die sichere, elektronische Übermittlung von Unterlagen an das Parlament ist bereits jetzt technisch möglich. Eine technisch wie organisatorisch optimierte Vorgangsweise wird bei Bedarf mit der Parlamentsdirektion abgestimmt werden.

Zur Frage 34:

- *Nachdem auch für mündliche Beantwortungen in Fragestunden nunmehr nur noch eingeschränkte Antwortverweigerungsgründe gelten, sind auch die dafür vorgesehenen Prozesse zu überarbeiten. Welche Maßnahmen wurden in diesem Zusammenhang bereits getroffen?*

Die Änderungen bedingen nach derzeitiger Bewertung keine Anpassung justizinterner Prozesse.

i.V. Johannes Rauch

